

Heine Warnecke Design GmbH
HEINWARNECKE.COM

Groß-Buchholzer Straße 28 30655 Hannover
T +49 [0] 511 271 09-09 F +49 [0] 511 271 09-10
hannover@heinewarnecke.com

Ludger-Hölker-Straße 43 48727 Billerbeck
T +49 [0] 25 43 23 80-26 F +49 [0] 25 43 23 80-27
billerbeck@heinewarnecke.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen : AGB : Heine Warnecke Design GmbH [HWD]
Stand 01/2014 : Seite 1

1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als die HWD diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Aufträge werden im Rahmen eines entsprechenden Vertrages zu nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen stets der Schriftform.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- a. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- b. Für die Entwürfe und Werkzeichnungen der Designer der HWD als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhRG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- c. An Abbildungen, Entwürfen und Werkzeichnungen und sonstigen Unterlagen hält sich die HWD Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Leistungen – Leistungszeit – Beanstandungen

- a. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen und künstlerischen Fragen voraus.
- b. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Kunde hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der HWD alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- c. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die HWD berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- d. Sofern die Voraussetzungen von lit. c. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- e. Die HWD ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der HWD abgeschlossen werden, ist der Kunde verpflichtet, die HWD im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- f. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen im branchenüblichen Umfang bis zu 10% der bestellten Mengen behalten wir uns gegen Berechnung vor.
- g. Reklamationen bei gelieferten Drucksachen müssen unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Tagen nach Entgegennahme der Ware – schriftlich mitgeteilt werden.



4. Preise – Zahlungsbedingungen

- a. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Agentursitz, ausschließlich Transportkosten [etwa Kurierfahrten- und Botendienste]; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- b. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- c. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- d. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles und entsprechender Rechnungslegung fällig.
- e. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der HWD hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, und ein Drittel nach Fertigstellung der Hälfte der Arbeiten.
- f. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden werden gesondert berechnet [Autorenkorrekturen].
- g. Sonderleistungen wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Werkzeichnungen, Textarbeiten, Druck- und Lithoüberwachung sowie Andruckabnahmen werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.
- h. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Handmustern, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- i. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.

5. Mängelhaftung

- a. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Werkzeichnungen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung der HWD.
- b. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit sowie Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet die HWD nicht. Die vom Kunden überlassenen Vorlagen [z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.] werden von der HWD unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zu deren Verwendung berechtigt ist.
- c. Soweit die HWD notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen des Designers. Eine Haftung für die Leistungen der Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit die gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.
- d. Die HWD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern der HWD keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die HWD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche. Sobald die Schadensersatzhaftung gegenüber der HWD ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- e. Bei fehlerhafter Lieferung behält sich die HWD das Recht auf Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung vor.



6. Eigentum – Copyright

- a. Die HWD behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen außer dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die HWD berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Die HWD ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt.
- b. Die von dem Kunden zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Daten, Negative, Lithos usw. bleiben auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum der HWD und können nur durch diese verwendet werden. Alle Entwürfe, Skizzen, Muster usw. müssen, auch wenn es nicht zur Realisierung kommt, an die HWD zurückgegeben werden. Bei einer anderweitigen Weiterverwendung – auch wenn die Nutzung nur auszugsweise oder teilweise erfolgt – muss die schriftliche Genehmigung der HWD vorliegen. Die Urheber- und Nutzungsrechte bleiben bei der HWD. Nur bei schriftlicher Genehmigung der HWD können die Nutzungsrechte an den Kunden abgetreten werden. Eine zusätzliche Honorierung zwecks Abgabe dieser Rechte ist Voraussetzung einer Weitergabe.

7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Die HWD bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 10 Jahre auf. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die HWD auf Verlangen des Kunden alle Unterlagen herauszugeben, die aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat.

8. Schweigepflicht

Die HWD ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Kunden selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn dass der Kunde sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

9. Schlussbestimmungen

- a. Sofern der Kunde Kaufmann ist, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Agentursitz der HWD.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Agentursitz der HWD Erfüllungsort.
- d. Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

www.heinewarnecke.com

